

# Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie

Version 07.12.2023

## 1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Infektiologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## 2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits <b>Selbststudium</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li><li>• Nicht nachweispflichtig</li><li>• Automatische Anrechnung</li></ul>
bis zu max. 25 Credits <b>Erweiterte Fortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strukturierte Fortbildung</li><li>• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP.</li><li>• Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li></ul>
mind. 25 Credits <b>Fachspezifische Infektiologische Kernfortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strukturierte Fortbildung</li><li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie (SGInf) (<a href="http://www.sginf.ch">http://www.sginf.ch</a>)</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li><li>• Auflagen gemäss FBP der SGInf</li></ul>

Mehrfachtelträgerinnen und Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

### **3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Infektiologie**

#### **3.2.1 Definition der fachspezifischen infektiologischen Kernfortbildung**

Als Kernfortbildung für Infektiologie gilt eine Fortbildung, die für ein infektiologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Infektiologie erworbenen medizinischen Wissens dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag einer Anbieterin oder eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter <http://www.sginf.ch> (Anhang 1 zum Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie).

#### **3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)**

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung in Infektiologie gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten (anerkannte Fortbildung siehe Anhang 1).

<b>1. Teilnahme an Veranstaltung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie, wie zum Beispiel der Jahreskongress	25 Credits / Jahr
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Infektiologie organisiert werden	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen Gesellschaften für Infektiologie	12 Credits / Jahr
d) Fortbildungsveranstaltungen zu Themen der Infektiologie, organisiert von nationalen oder internationalen Gesellschaften für Infektiologie, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	20 Credits / Jahr

<b>2. Aktive Tätigkeit als Autorin / Autor oder Referentin / Referent</b>	<b>Limitationen</b>
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die infektiologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer infektiologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin / -autor oder Tätigkeit als Peer-Reviewerin / Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautorin / -autor auf dem Gebiet Infektiologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention / Supervision	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin / Autor oder Referentin / Referent» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

<b>3. Übrige Fortbildung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
c) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «3. Übrige Fortbildung» ist mit maximal 10 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

### **3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

Anbieterinnen und Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; <a href="#">vgl. Empfehlungen des SIWF</a> )	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
---	--

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Anerkennung und Validierung von der Chefärztin / Leiterin oder vom Chefarzt / Leiter der Infektiologie der lokalen A oder B Klinik, der die oder den zuständigen Verantwortlichen der SGInf informiert.
- b) Inhalt entsprechend der vorgeschriebenen infektiologischen Thematik (Anhang 2 zum Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie)

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://www.sginf.ch> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens einen Monat vor der Veranstaltung zu stellen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

### **3.4 Selbststudium**

Jede Ärztin oder jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre oder seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **4.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

## **4.2 Kontrollperiode**

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

## **4.3 Fortbildungskontrolle**

Die Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGIInf:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. die oder den Fortbildungspflichtigen von der SGIInf Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Fortbildungspflichtige oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

# **5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel Infektiologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGIInf-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission SGIInf angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft etc.).

## **7. Gebühren**

Die Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 150.00. Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie sind von der Gebühr befreit.

## **8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 4. Januar 2024 genehmigt.

Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 16. Juni 2014.